

Dr. Magnus Brunner, LL.M.
Bundesminister für Finanzen

Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Johannesgasse 5, 1010 Wien

Geschäftszahl: 2022-0.059.632

Wien, 24. März 2022

Sehr geehrter Herr Präsident!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 9541/J vom 24. Jänner 2022 der Abgeordneten Dr.ⁱⁿ Stephanie Krisper, Kolleginnen und Kollegen beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1.:

Gemäß dem BHG 2013 sind Rechnungen an den Bund vom anordnenden Organ, hier dem Bundesministerium für Finanzen (BMF), im IT-Verfahren des Bundes (HV-System) aufzunehmen und gemäß dem gesetzlichen Auftrag durch das ausführende Organ, die Buchhaltungsagentur (BHAG), zu prüfen und auszuzahlen. § 5 BHG 2013 und § 3 BHV 2013 definieren die Organe des Bundes als anordnende und ausführende Organe.

Zu 2.:

Die Beauftragung der BHAG erfolgt durch eine Anordnung im HV-System. Die Grundlage für die Anordnung stellt eine Beleggrundlage dar (Rechnung des Lieferanten).

Zu 3.:

Die BHAG als ausführendes Organ prüft bei den Anordnungen im Gebarungsvollzug, ob diese den Haushaltsvorschriften und sonstigen Regelungen entsprechen. Nach erfolgreicher Prüfung der Anordnung gemäß § 124 BHV 2013 durch die BHAG wird der Zahllauf durch die BHAG ausgeführt und der Datenträger mit den fälligen Auszahlungen an die Hausbank des Bundes zur Durchführung der Zahlung übermittelt.

Zu 4.:

Es erfolgt keine direkte Kommunikation von der BHAG über einzelne erfolgte Zahlungen. Das anordnende Organ kann jederzeit eine Anordnung und dessen Zahlung im HV-System abfragen.

Zu 5.:

Die Haushaltsführung des Bundes wird durch den Einsatz des IT-Verfahrens (HV-System) unterstützt. Die Organe der Haushaltsführung haben sich für die Besorgung von Aufgaben des HV-Systems zu bedienen.

Zu 6.:

Alle erfassten Daten der Haushaltsführung werden im HV-System nachvollziehbar und revisionssicher archiviert. Sämtliche Verrechnungsunterlagen und -aufschreibungen werden gemäß § 105 BHG 2013 und § 82 BHV 2013 sieben Jahre sicher und geordnet aufbewahrt. Die Frist beginnt mit dem Ende des Finanzjahres, auf das sich die Unterlagen und Aufschreibungen beziehen. Zugang zu den Gebarungsfällen haben das zuständige haushaltsleitende Organ bzw. die BHAG und der Rechnungshof im Rahmen von Prüftätigkeiten.

Zu 7., 8. und 8.a.:

Die Zahlungen über die BHAG im Zusammenhang mit Mediaschaltungen (Print und Online) im Jahr 2016 können nachfolgender Tabelle im Anhang entnommen werden. Bei Schaltungen, die direkt durch das BMF beauftragt wurden, wird an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass das Buchungsdatum natürlich nicht mit dem Einschaltdatum übereinstimmt.

Bei den Gesamtzahlungen an die Mediaagentur lassen sich die Einzelmedien nicht herauslesen, ebenso wenig, welche Medien unter der Grenze von 5000 Euro lagen. Eine Auflistung aller gebuchten Einzelmedien (inkl. Kosten auch unter 5000 Euro) für das Jahr 2016 geht jedoch aus den Beantwortungen der schriftlichen parlamentarischen Anfragen Nr. 11272/J vom 16. Dezember 2016 sowie Nr. 11610/J vom 31. Jänner 2017 hervor.

Es wird darauf hingewiesen, dass es sich bei dem jeweils angeführten Datum nicht um das Rechnungsdatum, sondern um das Buchungsdatum handelt, da dieses in unserem System aufscheint. Die Bezahlung aller Rechnungen erfolgt immer mit dem Fälligkeitsdatum der Rechnung.

Zu 8.b., 10.b., 12.b., 14.b., 16.b. und 18.b.:

Nein, das BMF besitzt keine Belegexemplare. Üblicherweise werden die Schaltungen gleich nach Erscheinen auf Richtigkeit und Druckqualität entweder durch die Mediaagentur oder das BMF selbst überprüft.

Zu 9., 10. und 10.a.:

Die Zahlungen über die BHAG im Zusammenhang mit Mediaschaltungen (Print und Online) im Jahr 2017 können der in der Anlage enthaltenen Tabelle entnommen werden. Bei Schaltungen, die direkt durch das BMF beauftragt wurden, wird darauf hingewiesen, dass das Buchungsdatum natürlich nicht mit dem Einschaltdatum übereinstimmt.

Bei den Gesamtzahlungen an die Mediaagentur lassen sich die Einzelmedien nicht herauslesen, ebenso wenig, welche Medien unter der Grenze von 5000 Euro lagen. Eine Auflistung aller gebuchten Einzelmedien (inkl. Kosten auch unter 5000 Euro) für das Jahr 2017 geht jedoch aus der Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 3424/J vom 26. Jänner 2018 hervor.

Zu 11., 12. und 12.a.:

Die Zahlungen über die BHAG im Zusammenhang mit Mediaschaltungen (Print und Online) im Jahr 2018 können nachfolgender Tabelle im Anhang entnommen werden. Bei Schaltungen, die direkt durch das BMF beauftragt wurden, wird darauf hingewiesen, dass das Buchungsdatum natürlich nicht mit dem Einschaltdatum übereinstimmt.

Bei den Gesamtzahlungen an die Mediaagentur lassen sich die Einzelmedien nicht herauslesen, ebenso wenig, welche Medien unter der Grenze von 5000 Euro lagen. Eine Auflistung aller gebuchten Einzelmedien (inkl. Kosten auch unter 5000 Euro) für das Jahr 2018 geht jedoch aus den Beantwortungen der schriftlichen parlamentarischen Anfragen Nr. 684/J vom 14. Juli 2018, Nr. 1308/J vom 5. Juli 2018, Nr. 2137/J vom 25. Oktober 2018 sowie Nr. 2522/J vom 2. Jänner 2019 hervor.

Bei den in den folgenden Jahren aufscheinenden Rechnungen an Schauer Christa handelt es sich nicht um Honorarrechnungen für Medioplanung und -buchung, sondern um Schaltkosten in den Vorarlberger Nachrichten, da diese stets über MEC, Frau Schauer verrechnet wurden. Die VN hätte sonst keine Agenturprovision gewährt.

Zu 13., 14., und 14.a.:

Die Zahlungen über die BHAG im Zusammenhang mit Mediaschaltungen (Print und Online) im Jahr 2019 können nachfolgender Tabelle im Anhang entnommen werden. Bei dem in der Tabelle angeführten Datum handelt es sich jeweils um das Buchungsdatum der Rechnung (und nicht um den Einschalttermin).

Zu 15., 16. und 16.a.:

Die Zahlungen über die BHAG im Zusammenhang mit Mediaschaltungen (Print und Online) im Jahr 2020 können nachfolgender Tabelle im Anhang entnommen werden. Bei dem in der Tabelle angeführten Datum handelt es sich jeweils um das Buchungsdatum der Rechnung (und nicht um den Einschalttermin).

Zu 17., 18. und 18.a.:

Die Zahlungen über die BHAG im Zusammenhang mit Mediaschaltungen (Print und Online) im Jahr 2021 können nachfolgender Tabelle im Anhang entnommen werden. Bei dem in der Tabelle angeführten Datum handelt es sich jeweils um das Buchungsdatum der Rechnung (und nicht um den Einschalttermin).

Der Bundesminister:
Dr. Magnus Brunner, LL.M.

Beilagen

Elektronisch gefertigt

